

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

70. Jahrgang

26. Juni 2013

Nr. 30 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

71/2013	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei wesentl. Änderung und Betrieb einer Biogasanlage in Delbrück-Westerloh	2
---------	--	---

71/2013

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.6/01408-12-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogasanlage), mit einer Durchsatzkapazität weniger als 100 Tonnen je Tag und einer Produktionskapazität von mehr als 1,2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr oder mehr in 33129 Delbrück

Herr Bernhard Schültken, Westerwieher Straße 36, 33129 Delbrück, beantragt für den Standort in der Gemarkung Westerloh, Flur 15, Flurstück 77, die Genehmigung nach § 4/16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogasanlage) einschließlich der zugehörigen Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 8.4.3 und 1.3.2 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann